

Anfrage von M. Ruhardt (Die Linke) an den RVR

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Martina Ruhardt [mailto:martina.ruhardt@gmx.de]

Gesendet: Donnerstag, 29. Juli 2010 09:26

An: Renner, Markus

Betreff: Gichtschlammskandal in Herten

Hallo Markus,

anbei übersende ich dir eine umfangreiche Dokumentation zu einem Gichtschlammskandal in Herten. Dieser Umweltskandal liegt zwar schon lange Zeit zurück, wird aber leider im Zuge der Renaturierung der Emscher wieder höchst aktuell.

Das Thema wurde von Joachim Jürgens (Hertener Fraktionsbündnis, kurz: HFB) nun wieder in die Presse gebracht und in einem Gespräch gestern hatte ich mit ihm vereinbart, auch euch direkt anzuschreiben.

Wie schätzt ihr die Sache ein?

Liebe Grüße

DIE LINKE. Fraktion im Rat der Stadt Herten

Martina Ruhardt

From: [Olaf Jung](#)

Sent: Thursday, July 29, 2010 1:12 PM

To: [Martina Ruhardt](#) ; [REDACTED]

Subject: Re: Gichtschlammskandal in Herten

Hallo zusammen,

zunächst eine Gefahrenabschätzung:

Gichtgasschlämme enthalten viel Kohlenstoff- (bis 40%) und Eisen (bis 25%). Eisen entstammt dem im Hochofen eingesetzten Eisenoxiden, Kohlenstoff dem Koks und carbonatischen Zuschlägen. Aus umwelthygienischer Sicht sind zudem Zink, Blei und Cadmium wichtig. Die Cyanide liegen fast ausschließlich als nicht toxische Eisencyanokomplexe, $[\text{FeCN}]_6$, vor.

Unerlässlich ist es, die Mobilität und Mobilisierbarkeit der Cyanide in den deponierten Gichtgasschlämmen zu kennen. Gichtgasschlämme weisen in der Regel pH-Werte von 5 bis ca. 9 auf. Unter diesem pH-Milieu ist die Löslichkeit der Cyanide sehr gering. Das bedeutet, dass bei den im Ruhrgebiet üblichen Böden (pH 7 – 8) sowohl die Cyanide, als auch die anderen Metallionen nur in sehr geringem Maße mobil sind.

Eisencyanokomplexe sind nicht toxisch. Daher geht keine unmittelbare Gefahr von den in Gichtgasschlämmen gebundenen Cyaniden aus. Gelangen gelöste Eisencyanokomplexe jedoch mit Licht in Kontakt (z.B. bei Hebung von Grundwasser), zerfallen sie relativ rasch zur extrem toxischen Blausäure.

Eine akute Gefährdung dürfte zur Zeit nicht bestehen. Sollte die Emscher in diesem Bereich renaturiert werden müssen diese Ablagerungen wohl auf jeden Fall entfernt.

Zum möglichen Vorgehen und zur Haftung:

Seit 1999 ist das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) in Kraft. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung (Haftung des Grundbesitzers) steht nun der Verursacher als erster in der Haftung.

§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr

1. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
2. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.
3. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.
4. Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.
5. Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist. Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, dass solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

Verursacher ist die BAG Lippe, die Rechtsnachfolger sind RAG oder Evonik (oder Beide). Aus den mit gesandten Unterlagen geht hervor, dass schon 1984 eine Ordnungsverfügung zur Entfernung der Ablagerungen erlassen worden ist. Von daher dürfte die Haftung eindeutig sein.

An Martina: Sind die Sitzungsunterlagen (Herten und Kreis Recklinghausen) aus 1984 verfügbar?

Viele Grüße
Olaf Jung; DIE LINKE
